

**Beteiligungsverfahren zur  
Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021  
-- Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
- Landesplanungsbehörde -  
vom 07. Juni 2024 – IV 64 - 34105/2024

An die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt gemäß § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 2008 I Nr. 65 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Mit dieser Teilfortschreibung soll das Kapitel 4.5.1 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 zum Thema Windenergie an Land neu gefasst werden. Der bisherige Plantext ist Anlage der Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 739), Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528).

Die Teilfortschreibung wurde eingeleitet durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 19. Dezember 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78).

Der Landesentwicklungsplan legt die landesweit geltenden Ziele und Grundsätze für die Windenergienutzung an Land fest.

Wesentlicher Anlass für die Teilfortschreibung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen. Es sollen die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten geschaffen werden. Zudem sollen die Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erreicht werden. Mit der Teilfortschreibung sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung an Land neu festgelegt werden. Mit den Zielen werden u.a. Bereiche festgelegt, in denen eine Windenergienutzung an Land ausgeschlossen wird. Außerhalb der Bereiche sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergie unter Berücksichtigung der im Kapitel 4.5.1 festgelegten Grundsätze ausgewiesen werden.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen wird in eigenständigen Verfahren erfolgen und ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gilt landesweit für Schleswig-Holstein.

In der Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO werden in einer Karte jene Ziele der Raumordnung dargestellt, deren Gebietskulisse nicht bereits in anderen Planwerken dokumentiert sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Umwelt werden im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 8 ROG). Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese werden in einem Umweltbericht als Anlage 3 zu § 1 LEPWindVO dargestellt.

Die Umsetzung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 erfolgt durch die „Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO)“.

Zu dem Entwurf dieser Landesverordnung mit ihren Anlagen – Plantext (Anlage 1), Karte (Anlage 2), Umweltbericht (Anlage 3) – erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Bereitstellung der Unterlagen**

Der Verordnungsentwurf mit allen Anlagen wird auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetadresse [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) bereitgestellt.

Seit dem 11. Juni 2024 ist auf BOB-SH bereits die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf und die Anlagen möglich.

Die Unterlagen umfassen folgende Entwürfe:

- Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO);
  - Plantext zu Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land einschließlich Begründung (Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO);
  - Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO);
  - Umweltbericht (Anlage 3 zu § 1 LEPWindVO).

Der Verordnungsentwurf sowie die Planunterlagen werden auch zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker 92, 24105 Kiel bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann im Zeitraum vom 25. Juni 2024 und bis einschließlich 09. September 2024 jeweils Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen.

### **Dauer des Beteiligungsverfahrens und Abgabe von Stellungnahmen**

Das Beteiligungsverfahren beginnt am

**25. Juni 2024 und endet mit Ablauf des 09. September 2024.**

In diesem Zeitraum können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ihre Stellungnahmen zu den Entwürfen der Unterlagen abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetseite [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de)

oder per E-Mail an [windenergiebeteiligung@im.landsh.de](mailto:windenergiebeteiligung@im.landsh.de)

oder per Post an das

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
– Landesplanungsbehörde, Referat IV 64 –  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Stellungnahmen in mündlicher Form sind ausgeschlossen (§ 5 Absatz 6 Satz 3 LaplaG).

Alle Stellungnehmenden werden gebeten, ihre Stellungnahme der Landesplanungsbehörde nur einmal zu übermitteln, entweder über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH, per E-Mail oder per Post.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zuleiten (§ 5 Absatz 6 Satz 4 LaplaG). Eine Information darüber an die Landesplanungsbehörde ist nicht erforderlich.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und nach Abschluss der Auswertung in einer Synopse anonymisiert auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker 92, 24105 Kiel eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 Absatz 6 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

### **Weitere Hinweise**

Weitere Informationen zum Landesentwicklungsplan finden Sie im Landesportal unter [www.schleswig-holstein.de/windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/windenergie).